

# **DER DEUTSCHE BUND**

Deutsche Bundesakte vom 8.6.1815

Wiener Schlußakte vom 15.5.1820

Weitere wichtige Bundesgrundgesetze:

Austrägal-Ordnung v. 16.6.1817

Exekutions-Ordnung v. 3.8.1820

Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen

Bundes v. 9.4.1821

usw.

Zweck des Bundes

## **Art. 2 der Bundesakte:**

Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

### **Art. 3 Rechtsnatur**

Einziges Organ: Die Bundesversammlung, auch Bundestag genannt als Versammlung bevollmächtigter Vertreter der angehörenden Fürsten und freien Städte unter dem Vorsitz von Österreich

Mitglieder, Österreich und Preußen, Dänemark für Holstein, Niederlande für Luxemburg  
Jedes Mitglied führte eine Stimme, es sei denn es greift

### **Art. 6:**

Wo es auf Abfassung Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundes-Akte selbst betreffen, auf organische Bundes-Einrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobey jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten folgende Berechnung und Verteilung der Stimmen verabredet ist:

1) Oesterreich erhält	4 Stimmen
2) Preußen	4 "
3) ...	
.	
7) Baaden	3 "
.	
12) Braunschweig	2 "
.	
15) Sachsen-Weimar	1 "
.	
38)	
Totale	69 Stimmen

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundes-Versammlung bey der Berathung der organischen Bundes-Gesetze in Erwägung nehmen.

Sitz: Frankfurt am Main

Völkerrechtssubjektivität nach außen

Für die Verfassungsgebung:

### **Art. 13 Bundesakte**

In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden.

Für das monarchische Prinzip:

### **Art. 57 Schlußakte**

Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge die gesammte Staats-Gewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

## Grundlagen einer Bundesintervention nach der Wiener Schlußakte

### **Art. 26:**

Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundes-Versammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundes-Versammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

**Art. 27:**

Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden ist, ist gehalten, die Bundes-Versammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniss zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maßregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

**Art. 59:**

Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch Geschäfts-Ordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeüßerung, weder bey den Verhandlungen selbst, noch bey deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

**Art. 60:**

Wenn von einem Bundes-Gliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist

die Bundes-Versammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufen der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, so fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

**Art. 61:**

Außer dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den 13. Artikel der Bundes-Acte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundes-Versammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im 26. Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmung dieses, so wie des 27. Artikels auch hiebey ihre Anwendung finden.